

GELANGENSBESTÄTIGUNG

Bundesrat stimmt zu

Seit Monaten gab es Diskussionen bezüglich eines neuen Nachweises für Lieferungen ins EU-Ausland. Am 22. März 2013 ist die Entscheidung nun gefallen: der Bundesrat hat eine Neuregelung für den Nachweis von innergemeinschaftlichen Lieferungen – die sogenannte Gelangensbestätigung - beschlossen. Die Regelung tritt mit einer Übergangsfrist zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Bis dahin können die bislang bekannten Nachweise fortgeführt werden. Ein Ausführungserlass zur Neuregelung soll folgen.

Die Gelangensbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- Namen und die Anschrift des Abnehmers;
- Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen
- Ort und Monat des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet
- das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
- die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten (bei der elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern der Abnehmer klar erkennbar ist).

Als Alternative zur Gelangensbestätigung kann in bestimmten Fällen der Nachweis auch durch andere Belege erbracht werden:

Bei Versendung des Gegenstands der Lieferung durch den Unternehmer oder Abnehmer:

- Durch einen Versendungsbeleg, insbesondere einen handelsrechtlichen handelsüblichen Frachtbrief, der vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist und eine Unterschrift des Empfängers als Empfangsbestätigung enthält.
- Durch einen anderen handelsüblichen Beleg, insbesondere eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs, die die für die Anerkennung einer Spediteursbescheinigung bei Ausfuhrlieferungen erforderlichen Angaben enthält.

- In den Fällen, in denen der Sendungsverlauf elektronisch überwacht wird (Kurierdienste), genügt zur Nachweisführung die Auftragserteilung sowie ein vom Kurierdienst erstelltes Protokoll, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist.
- Bei Postsendungen, in denen dies nicht möglich ist, genügt eine Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Sendung und der Nachweis über die Bezahlung der Lieferung.
- Bei Versendung des Gegenstands der Lieferung ausschließlich durch den Abnehmer:
- Durch den Nachweis über die Bezahlung des Liefergegenstands von einem Bankkonto des Abnehmers zusammen mit einer Bescheinigung des beauftragten Spediteurs.
- Zusätzlich erforderlich ist eine Versicherung des Spediteurs, dass er den Gegenstand der Lieferung an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet befördern wird.

Bei der Lieferung von Fahrzeugen, die durch den Abnehmer befördert werden und für die eine Zulassung für den Straßenverkehr erforderlich ist, gilt der Nachweis der Zulassung des Fahrzeugs auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung.

Die größte Änderung ergibt sich bei den Selbstabholern. Hier ist anders als bislang nun ein erst nachträglich ausstellbarer Beleg des Abnehmers über die tatsächlich erfolgte Verbringung erforderlich. Die Verbringensversicherung zum Zeitpunkt der Abholung genügt nicht mehr.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Nachweise:

Eigentransport durch Lieferer	Gelangensbestätigung
Selbstabholung durch Abnehmer	Gelangensbestätigung
Transport durch beauftragte	Gelangensbestätigung oder alternative
Dritte/Transportunternehmen	Nachweise